

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zur Förderung der Arbeit des Frauenhauses im Landkreis Stendal

zwischen dem Landkreis Stendal (Landkreis)
 Hospitalstraße 1-2
 39576 Stendal

vertreten durch den Landrat -Herrn Hellmuth

und dem Frauenhausverein Stendal e.V.
 Grabenstraße 19
 39576 Stendal

vertreten durch die Vorsitzende -Frau Richter

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages, Drucksache..... folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gewalt ist ein Problem, dem wir in allen gesellschaftlichen Bereichen begegnen. Beinahe täglich wird in den Medien darüber berichtet.

Nehmen wird aber die Gewalt wahr, die ohne Öffentlichkeit in der Familie geschieht?

In den letzten Jahren ist dieses Thema enttabuisiert, Frauen durchbrechen ihr Schweigen und suchen für sich und ihre Kinder Hilfe.

Der Frauenhausverein Stendal e.V. trägt mit seinen Angeboten erheblich dazu bei, Frauen, die Gewalt in ihrem häuslichen oder engeren sozialen Umfeld erleben oder erlebt haben, individuelle Unterstützung zu geben, um ihre Situation nachhaltig zu verbessern.

Ohne Zweifel sind Frauenhäuser derzeit unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Netzes.

Der Landkreis Stendal unterstützt aus diesem Grund die Arbeit des Frauenhausvereins Stendal e.V.

§ 1

Vertragszweck

Mit der Zuwendung fördert der Landkreis Stendal Angebote, die dem Ziel dienen, Hilfen für Frauen und deren Kinder anzubieten, die Opfer von Gewalt sind und waren.

Sie ist insbesondere bestimmt zur Mitfinanzierung folgender Vorhaben

- Betreuung eines Frauenhauses
- präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt bei Konfliktbewältigung in Ehe, Partnerschaft und Familie (ambulante Beratung vor Krisensituationen)
- Beteiligung bei der Erforschung der Ursachen von Gewalt
- Hilfen in weitestgehender Form nach Gewaltsituationen, im Hinblick auf die bisherige Lebensform und im Hinblick auf Trennung und Führung eines eigenständigen Lebens (nachgehende ambulante Beratung)
- Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung, Schaffung eines beiderseitigen Vertrauensverhältnisses und eines Zusammengehörigkeitsgefühls zur psychologischen Stabilisierung der Mütter und der Kinder
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Stellung der Frauen und ihrer Kinder, besonders ihrer Gleichberechtigung und ihres Schutzes in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Angeboten anderer Kooperationspartner
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2

Aufgaben des Zuwendungsempfängers

Für die Bewirtschaftung der Mittel hat der Frauenhausverein Stendal e.V. die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises vom 01.01.2002 einschließlich der Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Mit der Zuwendung werden für eine Laufzeit des Vertrages im Landkreis Stendal Angebote gefördert, die Frauen und deren Kinder, die Gewalt in ihrem häuslichen Umfeld oder engeren sozialem Umfeld erleben oder erlebt haben, unterstützen, um ihre Situation nachhaltig zu verbessern.
- (2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszweckes jährlich eine Zuwendung in Höhe von 22.225,00 € für Personal- und Sachkosten.
- (3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, entsprechend des Anteiles des Landkreises Stendal.

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in gleichhohen Raten zu den Terminen 15.01., 31.03., 31.05., 31.07., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.
- (2) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgenden Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend vom Abs. 1 und § 3 Abs. 2 monatlich Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Der Frauenhausverein Stendal e.V. hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 der ANBest-LK zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen.
- (3) Der Frauenhausverein Stendal e.V. hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

§ 6 Weitere Vertragspflichten

- (1) Der Frauenhausverein Stendal e.V. darf die Mittel des Landkreises nur für den unter § 1 genannten Zweck zur Erfüllung der genannten Aufgaben unter Beachtung des § 2 einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß § 1 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gemäß § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.

- (4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkte 7 der ANBest-LK zu erstatten.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VerVfG ergänzend.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Frauenhausverein Stendal e.V. seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Frauenhausvereins Stendal e.V. eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.
- (3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Änderung der Landesförderung der Frauenhäuser sein.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Landrat des Land-
kreises Stendal

.....
Die Vorsitzende des
Frauenhausvereins Stendal e.V.